
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 62. Preussischer Gesetze. Nr. 62.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Das
preussische Fischereigesetz
vom 11. Mai 1916
in der geltenden Fassung.

Erläutert von

A. Born

Erster Bürgermeister i. R.



Berlin und Leipzig 1928.

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Meiner — Karl J. Trübner — Witt & Comp.

Inhaltsverzeichnis.

I. Fischereigesetz.		Seite
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 3)		11
Zweiter Abschnitt. Fischereiberechtigung (§§ 4 bis 27)		41
Dritter Abschnitt. Ausübung des Fischereirechts (§§ 28 bis 35)		112
Vierter Abschnitt. Fischereigenossenschaften (§§ 36 bis 85).		149
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften (§§ 36 bis 64).		149
Zweiter Titel. Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges (§§ 65 bis 68)		177
Dritter Titel. Verfahren zur Bildung von Genossenschaften (§§ 69 bis 81).		180
Vierter Titel. Änderung der Satzung (§§ 82 bis 83)		194
Fünfter Titel. Auflösung und Liquidation von Genossenschaften (§ 84).		196
Sechster Titel. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind (§ 85)		197
Fünfter Abschnitt. Fischereibezirke (§§ 86 bis 91)		198
Sechster Abschnitt. Fischereischeine und Erlaubnisscheine (§§ 92 bis 98)		213
Siebenter Abschnitt. Bezeichnung der zum Fischfang dienenden Fischerzeuge (§ 99)		234
Achter Abschnitt. Schutz der Fischerei (§§ 100 bis 118)		235
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften (§§ 100 bis 109)		235
Zweiter Titel. Schonbezirke (§§ 110 bis 114).		266
Dritter Titel. Fischwege (§§ 115 bis 118)		271

	Inhaltsverzeichnis.	Seite
Neunter Abschnitt. Fischereiverwaltung (§§ 119 bis 124)		278
Zehnter Abschnitt. Strafvorschriften (§§ 125 bis 130)		289
Elfter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 131 bis 136)		297

II. Anhang.

1. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897	305
2. Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirk Kassel, vom 19. Mai 1908	307
3. Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 31. März/26. September 1921	308
4. Gesetz über die Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern vom 18. Juli 1919	309
5. Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz vom 16. März 1918 usw.	312
6. Fischereiordnung vom 29. März 1917 usw.	360
7. Polizeiverordnung vom 2. November 1925, betreffend Beschränkung der Schleppnetzfisherei im Stettiner Haß und Nebengewässern	380
8. Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911	382
9. Erlaß des Landwirtschaftsministers, betreffend Malfang im Camelstrom, vom 23. September 1925	386
10. § 30 - bisher § 34 - des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der durch das Gesetz vom 15. Januar 1926 gegebenen Fassung	387
11a. Runderlaß des Landwirtschaftsministers vom 2. März 1927, betreffend Fischereiaufsicht	388
b) Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 16. Februar 1923 usw., betreffend Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Wertung nach red. Kräftig gewordener Einziehung	395

Inhaltsverzeichnis.

	7
	Seite
c) Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 29. Oktober 1923, betreffend Waffengebrauch durch Fischereibeamte.	400
12 a. Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845	402
b. Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845.	403
c. Fischereiordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845.	405
13. §§ 6 und 7 des alten Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874	406
14. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 . . .	409

III. Nachtrag.

1. Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen, vom 13. Dezember 1927	410
2. Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927	411
3. Runderlaß, betreffend Fischereipachtverträge, vom 19. November 1927	414

IV. Berichtigung 415

V. Sachregister 416



Abfürzungen.

- aaD. = am angeführten Orte.
 aF. = altes Fischereigesetz.
 A. G. B. B. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.
 All. R. = Allgemeines Landrecht.
 Ausf. Anw. = Ausführungsanweisung.
 Bd. = Band.
 B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 E. G. B. B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 F. G. = Fischereigesetz.
 F. O. = Fischereiordnung.
 G. oder Gef. = Gesetz.
 G. O. = Gewerbeordnung.
 G. S. S. = Preussische Gesetzsammlung Seite
 J. O. = Jagdordnung.
 Jur. Woch. = Juristische Wochenschrift
 J. Min. = Justizminister
 J. M. B. = Justizministerialblatt.
 K. G. = Entscheidung des Kammergerichts
 K. G. St. = Entscheidung des Kammergerichts in Strafsachen
 Rom. Ver. d. A. G. aaD. 1914/15 = Bericht der XVI. Kommission
 des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines
 Fischereigesetzes, Anlagen zu den stenographischen Be-
 richten, Sammlung der Drucksachen, Session 1914/15,
 Drucksache Nr. 725A, S. 4991 ff.
 Rom. Ver. d. G. B. aaD. 1916/18 = Bericht der X. Kommission des
 Herrenhauses zu dem Entwurf eines Fischereigesetzes,
 Anlagen zu den stenographischen Berichten über die
 Verhandlungen des Herrenhauses, Aktenstück Nr. 27A,
 S. 84 ff.

RomVer. d. U. S. aaO 1916/17 = Bericht der XIII. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Fischereigesetzes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Drucksache Nr. 164, S. 130 ff.

RMin. = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 RMBl. = Ministerialblatt für die Verwaltung der Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung

LVW. = Entscheidung des Landeswasseramtes

Min. = Minister.

MinVerf. = Ministerialverfügung.

OG. = Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

OLG. = Entscheidung des Oberlandesgerichts.

OLKG. = Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts.

OL. = Entscheidung des vormaligen Obertribunals.

PrVerwtszbl. = Preussisches Verwaltungszblatt.

RegBegr. aaO. 1914/15 = Regierungsbegründung des Entwurfs eines Fischereigesetzes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 22. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, Drucksache Nr. 260, S. 2464 ff.

RegBegr. 1916/18 aaO. = Regierungsbegründung des Entwurfs eines Fischereigesetzes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Herrenhauses 1916/18, Aktenstück (Drucksache) Nr. 12.

RGSt. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RdErl. = Runderlaß.

StenVer. = Stenographischer Bericht

StP.O. = Strafprozeßordnung

Verf. = Verfügung.

WG. = Wassergesetz.

ZG. = Zuständigkeitsgesetz

ZP.O. = Zivilprozeßordnung.

I. Fischereigesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Küstengewässer: die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten, und die in der Beilage aufgeführten Streden von Wasserläufen,
2. Binnengewässer: alle anderen Gewässer.

Beilage zu § 1:

Bezeichnung des Küstengewässers	Anfangspunkte des Küstengewässers
Kurisches Haff	—
Frisches Haff mit Königsberger Seefanal	—
Weichsel, und zwar Mündungs- arm Tote Weichsel bei Neu- fähr	Ostsee bei Neufähr, Verbin- dungslinie der am Fuße der Dümole und am Strande (westliches Ufer) gesetzten Fischereisteiue
Ober mit Parnitz	Baumbrücke in Stettin
Kleine Reglitz	Parnitzbrücke in Stettin
Große Reglitz	Chausséebrücke der Stettin- Altammer Chaussée desgleichen

Bezeichnung des Küstengewässers	Anfangspunkte des Küstengewässers
<p>Dammischer See nebst seinen weiteren, vorstehend nicht erwähnten Verbindungsgewässern mit der Oder, Papenwasser sowie die zwischen diesem und dem Dammischen See belegenen, untereinander in Verbindung stehenden Gewässer, Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) sowie die Mündungsarme der Oder: Der Peenestrom, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen; ferner die mit den vorstehend bezeichneten Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen</p>	—
<p>Eider Stör Krüddau Pinnau Elbe</p>	<p>Süderstapeler Fähre Delftorbrücke in Ijehoe Elmsborner Wassermühle Chausseebrücke bei Utersen Eine an der Einmündungsstelle der Ymenau in die Elbe bei Hoopte letztere von Ufer zu Ufer durchschneidende Linie</p>
<p>Oste</p>	<p>Nördliche Grenze der Feldmark Oberndorf.</p>
<p>Weser</p>	<p>Vandeesgrenze gegen Bremen und Oldenburg bei Begefac</p>
<p>Ems Beda Kümme</p>	<p>Papenburger Schleuse Potschhausener Brücke Drehbrücke bei Stidhausen</p>

I. Das für den Umfang des preussischen Staatsgebiets erlassene Fischereigesetz gilt für alle Gewässer, welche im § 1 zusammengefaßt sind und in Küstengewässer und Binnengewässer unterschieden werden.

Daraus ergibt sich, daß die Hochseefischerei, die Fischerei auf offener See, auf dem Meere von dem Gesetz unberührt geblieben ist. Die Fische im offenen Meere können als niemandem gehörend, als *res nullius*, von jedermann angeeignet werden. Es ist hierfür daher keine Erlaubnis, auch keine behördliche, notwendig, ebensowenig ein behördliches Legitimationspapier. Wenn nun auch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1876 (RGBl. S. 233) und die Kaiserliche Verordnung vom 29. März 1877 (RGBl. S. 409), betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben einschließlich der sog. Klappmützen, ergangen sind, so wird trotzdem die eben genannte Rechtslage der Hochseefischerei dadurch nicht berührt. Letztere ist gleichsam als Gemeingebrauch am offenen Meer anzusehen.

Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dezember 1876: „Mit Geldstrafe bis zu 5000 Reichsmark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem 67 und 75. Grade nördlicher Breite und dem 5. Grade östlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.“

Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben, vom 29. März 1877: „In den Gegenden zwischen dem 67 und 75. Grade nördlicher Breite und dem 5. Grade östlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschließlich der sogenann-

ten Klappmützen, vor dem 3. April jedes Jahres zu betreiben.“

Klappmützen sind eine Art von Robben, im männlichen Geschlecht mit einer aufblasbaren Hauttasche versehen.

II. Das FG. teilt die seinem Geltungsbereiche unterliegenden Gewässer in Küstengewässer und Binnengewässer ein, letztere in offene und geschlossene (§§ 2 und 3 des Gesetzes) Selbstverständliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des FG. ist, daß in den Gewässern sich Fische aufhalten.

1. Küstengewässer. Diese umfassen: a) die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offener Meeresbuchten; b) die in der Beilage aufgeführten Strecken von Wasserläufen.

Zu a. Die Grenzen der Küstengewässer gegen das offene Meer sind international durch Art. 2 des Vertrages vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S 25) zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, England und Niederlande für die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee geregelt, der besagt: „Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke“

„In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schifffahrt und beim Anker in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten.“

Art. 3 des besagten internationalen Vertrages: „Unter

der in dem vorigen Artikel erwähnten „Seemeile“ ist der 60. Teil eines Breitengrades zu verstehen.“

Zur Ausführung des genannten Vertrages ist das Reichsgesetz vom 30. April 1884 (RGBl. S. 48) ergangen.

Eine Seemeile beträgt 1853 Meter, drei Seemeilen also 5559 Meter Breite längs der Küste (Hoheitszone).

Diese Abgrenzung hat keine völkerrechtliche, sondern nur fischereirechtliche Bedeutung.

In der Ostsee gilt auch, nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die Drei-Seemeilen-Entfernung (Hoheitsgrenze) mit Ausnahme des Kleinen Beltz, für welchen die Fischereihochheitsgrenze durch Vertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 27. September 1894/9. Oktober 1896 vereinbart ist.

Die offenen Meeresbuchten, zu denen auch die sogenannten Ostsee-Binnengewässer des Regierungsbezirkes Stralsund gehören, sind Teile des Meeres, gehören also zu den Küstengewässern (Druckf. Nr. 260, Samml. d. Druckf. d. Pr. A.G., Anlagen zu den stenographischen Berichten, 22. Legislaturper., II. Sess. 1914/15, 4. Bd. S. 2464 ff.) und Begründung des Gesetzentwurfs, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Pr. H.G., Sess. 1916/18, I. Bd., Aktenstück Nr. 12 S. 49 ff.). Wenn ein See mit dem offenen Meer in dauernder Verbindung stehe, muß er unter allen Umständen als Meeresbucht gelten (Bericht der Unterkommission der Kommission, Druckf. Nr. 260 aaD.).

Unter den offenen Meeresbuchten sind also solche zu verstehen, die mit dem Meere in dauernder natürlicher Verbindung stehen; darauf, daß die Meeresbuchten sehr zahlreich, zum Teil kaum sichtbar sind, auch nicht immer einen Namen haben, und daß von ihrer Aufzählung abgesehen worden ist, weist der KomBer., Druckf. Nr. 725A, A.G. 1914/15 S. 4991 ff., besonders hin.

Zu b. Zu den Küstengewässern gehören ferner, nach dem Binnenland zu begrenzt, die in der Beilage aufgeführten

Strecken von Wasserläufen. Durch das Verzeichnis soll nur festgestellt werden, welche Küstengewässer zur Zeit des Inkrafttretens des FG. als Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, um für diese gewisse rechtliche Verhältnisse in dem Fischereigesetze festzulegen. Alle bestehenden Rechte zur Küstenfischerei bleiben aufrechterhalten. Durch die Erklärung eines bisherigen Binnengewässers zum Küstengewässer können die bestehenden wohl erworbenen Rechte an dem Gewässer nicht berührt werden. Nur bei der Leda und Jümme ist eine materielle Änderung der Rechtslage gesetzlich vorgenommen worden, um in den zu Küstengewässern erklärten Strecken der beiden Gewässer den freien Fischfang wieder einzuführen, der vor dem alten Fischereigesetze vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197) bestanden hatte (s. § 8 Abs. 4 des FG. vom 11. Mai 1916).

Eine Änderung des Verzeichnisses, das einen Bestandteil des Gesetzes bildet, kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Die uneingeschränkte Fischerei in den Küstengewässern, die sich als eine auf den Gemeingebrauch zurückzuführende Befugnis darstellt, steht jedem Deutschen frei, sofern nicht Eigentums- oder dingliche Fischereirechte an diesen Gewässern bestehen (vgl. §§ 6—8 FG.). Deutscher ist derjenige, der die Reichsangehörigkeit besitzt; er braucht nicht in Deutschland zu wohnen.

Das Fischereirecht in den Küstengewässern reicht bis an die Grenze dieser Gewässer gegen das Binnenland, in den Meeressteilen, soweit sie zu den Küstengewässern gehören, einschließlich der offenen Meeresbuchten, also bis an den Strand, der übrigens meistens dem Gemeingebrauch freigegeben ist, dessen Benutzung polizeilich geregelt, also auch eingeschränkt werden kann (Vgl. auch §§ 6, 36, 92 Biff. 2, §§ 102, 106, 119 FG.).

Die Küstenfischerei ist nicht auf die im § 4 aufgezählten Tiere beschränkt.

Zu den einzelnen Wasserlaufstreden sei noch folgendes bemerkt:

Was die in dem Verzeichnis aufgeführten Wasserlaufstreden anlangt, so ist nach der Regierungs-Begründung des Gesetzesentwurfes von der Festlegung einer Grenze in der Rogat abgesehen worden, da die natürliche Ausmündungsstelle der Rogat in das Frische Haff die Grenze zwischen Küsten- und Binnenfischerei bildet und in gleichen Fällen auch bei anderen Wasserläufen keine Grenze festgelegt worden ist.

Der Königsberger Seekanal bildet einen Teil des Frischen Haffs.

Die Küstenfischerei in der im Verzeichnis genannten Oberstrecke umfaßt auch die sogenannte Kaiserfahrt als wesentlichen Teil der Swine, ein Küstengewässer. Die Kaiserfahrt ist in dem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt, weil sonst auch noch viele andere Gewässer aufgenommen werden müßten; es konnten nicht alle erwähnt werden, da sie nicht einmal alle Namen haben und viele auch zu klein sind.

Über die im Verzeichnis angegebenen Strecken der Leda und Fümme siehe das oben Gesagte.

Legitimationspapiere (Fischereischein, Erlaubnischein) (§ 92 Ziff. 2, § 98 F.G.) sind zur Ausübung des Fischfanges in den Küstengewässern nicht erforderlich.

2. Unbefugtes Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern wird nach § 296a RStGB mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei dem unbefugten Fischen mit sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeug enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

Danach kann sich nur ein Ausländer strafbar machen, (vgl. oben Art. 2 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882), ein Deutscher nur als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), sowie als mittelbarer Täter (intellektuelle Urheber-

schaft), nicht aber als unmittelbarer Mittäter zur Verantwortung gezogen werden. Der Ausländer im Dienste oder Auftrage eines Inländers macht sich nicht strafbar.

Unbefugt fischt derjenige Ausländer, welcher keine Erlaubnis dazu hat. Der Ausländer ohne diese verletzt die durch den Staat kraft seines Hoheitsrechtes in seinen Küstengewässern erfolgte Regelung der Fischerei.

Die unbefugte Fischerei muß vorfänglich stattgefunden haben.

Vgl. auch § 370 Ziff. 4 des RStGB. Derjenige, welcher über die Grenzen der Küstengewässer gegen das Binnenland hinaus den freien Fischfang ausübt, fischt unberechtigt im Sinne dieser Strafbestimmung, vgl. auch §§ 105, 106 Abs. 1 Ziff. 3.

2. Binnengewässer Binnengewässer im Sinne des FG. sind „alle anderen“ Gewässer, in welchen sich Fische, Krebse usw. (§ 4 FG.) aufhalten, d. h. alle Gewässer des preussischen Staatsgebietes, welche nicht unter die Küstengewässer im Sinne des FG. fallen.

Ein Gewässer im Sinne des Gesetzes ist jede Bedeckung der Erdoberfläche mit Wasser (OG. vom 25. Februar 1895, Bd. 28 S. 305), also Seen, Teiche, Pölter, Wasserläufe. Die Fischerei in Binnengewässern betrifft also die Fischerei in allen, sei es stehenden oder fließenden, natürlichen oder künstlichen, dauernd oder nur zeitweilig Wasser führenden, öffentlichen oder privaten künstlich angelegten Gewässern, in denen Fischerei betrieben wird. Der Begriff des Gewässers im Sinne des FG. muß auch auf den in dem künstlichen Mühlengerinne befindlichen Wasserlauf ausgedehnt werden. Denn das Mühlengerinne bildet die notwendige Voraussetzung des Mühlengrabens, das sich in dem Gerinne bewegende Wasser stellt zusammen mit dem Wasser des Mühlengrabens ober- und unterhalb des Mühlentolks einen einheitlich zusammenhängenden Wasserlauf dar (OG. vom 25. Fe-

bruar 1895, Bd 28 S. 305, vgl. auch R.G.Z. vom 12. November 1896, Bd 38 S. 266)

Sachen, welche sich bei Hochwasser, nachdem es zurückgetreten ist, gebildet haben, fallen unter die Gewässer (vgl. R.G.Z. vom 28. September 1917, Bd. 90 — neue Folge Bd. 40 — S. 426); ferner Fischbehälter, aber nicht Fischkasten — sie dienen dazu, gefangene Fische lebend zu verwahren —, und dergleichen, ebensowenig Springbrunnen, auch wenn Goldfische und dergleichen enthalten sind

Das Gesetz unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Gewässern (f. § 2)

Siehe noch Ausführungsanweisung im Anhang, erster Abschnitt § 1

§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
2. die übrigen Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauernden Verbindung fehlt,

wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 86) angehören. Dadurch, daß die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird, hört ein Gewässer nicht auf, ein geschlossenes zu sein.

(2) über die Art der Absperrung nach Abs. 1 Nr. 1

können durch Polizeiverordnung (§ 124) nähere Bestimmungen getroffen werden.

(3) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

I. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Gewässern (Binnengewässern, s. § 1) und bestimmt, daß zu den offenen Gewässern alle diejenigen gehören, welche nicht zu den geschlossenen zu rechnen sind

II. Die geschlossenen Gewässer sind entweder solche, bei welchen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gegeben sind und denen die Eigenschaft der Geschlossenheit kraft Gesetzes, also ohne weiteres zukommt, oder solche, welche von der zuständigen Behörde zu geschlossenen erklärt werden (§ 3 F.G.).

III. Für die Geschlossenheit im Sinne des Abs. 1 ist erforderlich, daß 1. das Gewässer gegen den Wechsel von Fischen — im Falle der Ziffer 1 die das vorgeschriebene Mindestmaß haben (vgl. §§ 106, 124), im Falle der Ziff. 2 von allen Fischen — (natürlich oder künstlich) abgesperrt ist; 2. daß a) die Ausübung des Fischereirechts in einem solchen Gewässer in vollem Umfange einer Einzelperson zugehört oder b) das Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehört.

Geschlossene Gewässer im Sinne des § 2 sind solche Gewässer, die zum Betriebe einer selbständigen Fischereiwirtschaft gegen andere abgesperrt sind.

Die Absperrung ist entweder eine von der Natur geschaffene, eine natürliche oder eine von Menschenhand hergestellte, eine künstliche. Sie besteht in der Verhinderung der Verbindung mit einem anderen Gewässer, so daß eine solche Verbindung fehlt. Es ist also notwendige Voraussetzung, daß es an einer für den Wechsel aller (Ziff. 2) oder nur der Fische mit vorgeschriebenem Mindestmaß (Ziff. 1) geeigneten Verbindung vollständig fehlt. Weitere Voraussetzung für die Geschlossenheit eines Gewässers ist die Ausübung des Fische-

weirdhts in vollem Umfange einer Einzelperson — phhischen Person — oder die Angehorigkeit des Gewassers zu einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) oder zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 86). Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 muB die Verbindung dauernd fehlen, und zwar auch bei besonderen mit einiger Regelmahigkeit wiederkehrenden Verhaltnissen (z. B. Hochwasser), wahrend auBerhalb jeder Berechnung liegende Verbindungen von Fischgewassern den Begriff des geschlossenen Gewassers nicht beruhren. Vgl. IWM. vom 20. Dezember 1923, PrVerwltgsbl., 45. Jahrg. S. 449. „Das Vorhandensein einer auch nur zeitweise wirksam werdenden, ubrigens aber ‚geeigneten‘ Verbindung, wenn sie nur nicht eine lediglich hier und da aus ganz auBerordentlichen Ereignissen hervorgehende ist, schlieBt den Begriff des ‚geschlossenen‘ Gewassers aus. Mit anderen Worten: das ‚Fehlen‘, an welchem das Gesetz diesen Begriff knupft, muB ein wenigstens regelmahig fortdauerndes, ein auch bei besonderen, immerhin aber naturgemah periodisch wiederkehrenden Verhaltnissen, wie beispielsweise bei dem gewohnlich zu gewissen Zeiten eintretender Hochwasser, hinlanglich gesichert sein (OG vom 31. Oktober 1881, Bd. 8 S. 238).“

„Unter dem Wechsel der Fische ist diejenige Bewegung der Fische zu verstehen, durch die sie ihre Aufenthaltsstatte wechseln, d. h. die bisherige Statte aufgeben. In den gesamten Verhandlungen, aus welchen das (fruhere) Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 hervorgegangen ist, bietet sich kein Anhalt dafur, daB der Gesetzgeber den Ausdruck ‚Wechsel‘ in einer den ‚Ruckwechsel‘ mitumfassenden Bedeutung habe verstanden wissen wollen. Wohl aber sprechen andererseits die Intentionen des Gesetzgebers, welche derselbe nach Inhalt der Verhandlungen und des Gesetzes selbst mit der Ein- und Durchfuhrung des Gegensatzes zwischen geschlossenen (zusammenhangenden) und anderen Gewassern verbunden hat, uberzeugend fur die Auffassung, daB es nicht in seiner Ab-

sicht gelegen hat und gelegen haben kann, nur solche Gewässer für nicht geschlossen zu erklären, welche den Fischen neben einem Wechsel auch noch einen Rückwechsel ermöglichen.“

„Der Ausdruck ‚Wechsel‘ ist im wesentlichen nur eben dasjenige zu bezeichnen bestimmt, was sonst auch ‚Zug der Fische‘ genannt wird“ O.G. vom 31. Oktober 1881, Bd. 8 S. 233.

„Die Begriffsbestimmung des geschlossenen Gewässers ist im wesentlichen aus dem früheren Fischereigesetz von 1874 in das geltende von 1916 übernommen worden.“

„Deshalb hat auch die neuere Rechtsprechung die gleiche Ansicht ausgesprochen, wie sie vom Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1881 vertreten ist.“ V.W. vom 18. November 1919, Bd. 1 S. 189.

„Bei der Frage nach dem Fehlen oder Vorhandensein einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung sind auch künstliche Hindernisse zu berücksichtigen. Es wird nicht unter den Ursachen, aus denen die Fische nicht wechseln können, unterschieden. Jede künstliche Abstellung des Fischwechsels, sowohl eine schon vorhandene als eine erst künftige bewirkt ein Fehlen einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung“ (O.G. vom 18. Juni 1894, Bd. 26 S. 260)

„Das Erfordernis der fehlenden Verbindung wird aber nicht durch ein Hindernis hergestellt, welches nach freiem Belieben jeden Augenblick geschlossen und geöffnet werden kann, und welches seiner ganzen Einrichtung nach nicht zur dauernden Abschließung eines Gewässers, sondern dazu bestimmt ist, dem wechselnden Bedürfnisse zur jeweiligen Aufhebung oder Wiederherstellung der Verbindung zwischen zwei Gewässern zu dienen. (Vgl. O.G. Bd. 8 S. 238, Bd. 15 S. 344, Bd. 26 S. 260, Bd. 28 S. 307) Nur da, wo es sich um einen örtlich abgegrenzten Bestand von Fischen handelt, über den die Verfügung tatsächlich und rechtlich in der Hand eines Einzelnen liegt, hat es der Gesetzgeber nicht für geboten er-

achtet, schützend einzutreten. Der Begriff des geschlossenen Gewässers kann nur aus dem Gesetze selbst entnommen werden.“ *OG.* vom 24. Juni 1899, *Bd.* 35 S. 306.

„Die Begriffe ‚geschlossene und offene Gewässer‘ im Sinne des *FG.* sind von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus im wirtschaftlichen Interesse vom Gesetzgeber festgelegt und sind öffentlich-rechtlicher Art. Wenn daher Streit entsteht, ob ein Gewässer ein geschlossenes oder offenes im Sinne des *FG.* ist, so ergibt sich, daß ein solches Streitverfahren nur unter solchen als Kläger bzw. Beklagten auftretenden Parteien Erledigung zu finden hat, welche bezüglich jener Frage entweder das öffentliche Interesse zu vertreten berufen sind oder ein berechtigtes Privatinteresse verfolgen. Die zur Vertretung des öffentlichen Interesses berufene Behörde ist diejenige, welche zur Verwaltung der Fischereipolizei zuständig ist.“ (*OG.* vom 20. November 1884, *Bd.* 11 S. 274, *OG.* vom 28. März 1887, *Bd.* 15. S. 344) Das Streitverfahren über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist, erfordert also die Beteiligung der Polizeibehörde als Partei und das Vorhandensein eines Gegners, der die Geschlossenheit behauptet, während die Polizeibehörde für das Nichtgeschlossensein einzutreten hat. Die Entscheidung darüber, ob ein Gewässer als ein geschlossenes im Sinne des *FG.*, also in öffentlich-rechtlicher Beziehung, anzusehen sei, kann nur in einem Verfahren erfolgen, in welchem die Polizeibehörde als Vertreterin des öffentlichen Interesses Partei gewesen ist, nicht auf Grund eines Streites zwischen zwei Privaten, denn die Entscheidung soll eine allgemeine, *inter omnes*, nicht bloß eine *inter partes* geltende sein.“

„Die Stellung ferner, welche die Polizeibehörde in einem solchen Streitverfahren, sei es als Klägerin, sei es als Beklagte einnimmt, kann nur die sein, daß sie die Geschlossenheit bestreitet. Denn da die Geschlossenheit zur Folge hat, daß die im fischereipolizeilichen Interesse für offene Gewässer gegebenen Vorschriften keine Anwendung finden, kann es

nicht Aufgabe der Polizeibehörde sein, für die Geschlossenheit des Gewässers einzutreten. Es wird daher das Vorhandensein einer Gegenpartei vorausgesetzt, welche die Geschlossenheit des Gewässers behauptet."

„Der Beigeladene nimmt nicht die Stellung einer Partei ein.“ (OG. vom 1. Oktober 1891, Bd. 22 S. 277.)

2. Der Begriff des geschlossenen Gewässers im FG. ist ein anderer als der im Sinne des § 960 Abs. 1 BGB. Letzterer bestimmt: „Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.“ Hier bildet das öffentliche Gewässer den Gegensatz zum Privatgewässer. Ob ein Gewässer privates oder öffentliches ist, ist nach Landesrecht zu beurteilen. Dem Allgemeinen Landrecht ist der Begriff eines geschlossenen öffentlichen Gewässers fremd.

„Das Fischereigesetz hat den Begriff des geschlossenen Gewässers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt; er ist also ein anderer als der des § 960 BGB., dessen Bestimmung als reichsrechtliche durch Landesrecht nicht abgeändert werden kann. Nach Art 69 GG. ist jedoch die Landesgesetzgebung ermächtigt, im übrigen diesen Begriff so zu bestimmen, wie es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten erscheint. Das BGB. regelt privatrechtliche Verhältnisse, das FG ist aber aus der Notwendigkeit, wirtschaftliche Verhältnisse im Interesse der Allgemeinheit, also im öffentlichen Interesse, zu regeln und darum von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus ergangen.“ Darum befaßt es sich z. B. mit dem Fischereirecht in geschlossenen Gewässern in seinem, des Fischereigesetzes, Sinne, nur, soweit es die allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkte erfordern. „Wenn darum das BGB. in § 960 Abs. 1 erklärt, daß Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nicht herrenlos sind, so will es damit das Eigentum der Fische in solchen Gewässern feststellen, dessen Verletzung durch unberechtigte Wegnahme von Fischen als Diebstahl anzusehen ist. Nur diese Fische

befinden sich im Eigentum des Eigentümers des Gewässers. Unter einem geschlossenen Privatgewässer ist ein Gewässer zu verstehen, das wie ein ihm gleichgestellter Teich auf natürliche Art oder durch gleichwirkende Sicherungsmittel gegen jeden Fischwechsel abgesperrt ist und in seinem ganzen Umfange ein und demselben Eigentümer gehört (Staudinger, BGB § 960 Anm. 1b). Ein Hineingelangen der Fische in diese Gewässer aus anderen Gewässern, ebenso ein Hinausgelangen muß unmöglich sein. Der Begriff der Geschlossenheit eines Gewässers ist im zivilrechtlichen Sinne deshalb ein engerer als im Sinne des Fischereigesetzes (Görde, Preussisches Fischereigesetz S. 10). Daß die Zuflüsse und Ausflüsse eines Sees durch Gitter für den Durchgang vollmäÙiger Fische gesperrt sind, macht den See nicht zu einem geschlossenen Privatgewässer im Sinne des BGB. Der Durchgang für mindermäÙige Fische ist freigelassen. Ob diese üblicherweise nicht gefangen und nicht zur menschlichen Nahrung benutzt werden, ist unerheblich. Eine unterschiedliche Beurteilung der Eigentumsfrage je nach der GröÙe der Fische ist ausgeschlossen, maßgebend ist allein die Eigenschaft des Gewässers. RGSt vom 7. Mai 1926, Victor Ring, Bd 5 (neue Folge d Samml d. Entscheid. S. 165).

Eigentümer der Fische in einem geschlossenen Gewässer im Sinne des § 960 BGB kann auch der Fischereiberechtigte sein, dem das Fischereirecht an dem Gewässer zusteht

3. Zu Ziffer 1: Fischteich ist ein Gewässer, dessen gegenwärtiger ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck die Fischzucht ist (DÖ. Bd. 20 S 260). Der Fischteich ist ein künstlicher, wenn der Teich erst durch Menschenhand für diese Zweckbestimmung hergestellt worden ist. Es ist unter einem künstlichen Fischteich nach RGSt. vom 11. Dezember 1887, Bd. 15 S. 263, der Inbegriff derjenigen Vorrichtungen zu verstehen, durch welche den Teichen der Charakter von Fischteichen gegeben und sie zu Gewässern gemacht worden sind, welche sich zum Betriebe der Fischzucht und zur Verwahrung

von Fischen eignen. Unter künstlichen Fischteichen sind also Anlagen zu verstehen, welche die Teiche erst zu Fischteichen machen. Ein mit Fischbrut versehener Teich ist kein Fischteich.

Vgl. dazu § 1 Abs. 2 des WBG: Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe.

Fischteiche können nach § 10 des Gesetzes über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 (RG. S. 453) nur mit Zustimmung ihres Eigentümers zur Umlegung gezogen werden.

Künstliche Anlagen zur Fischzucht sind z. B. Rinnsäle, in welchen lediglich Forellenzucht betrieben wird; sie können nicht anders als Fischteiche behandelt werden (KomVer. d. AG. aaD 1914/15).

Die Voraussetzung der Absperrung betrifft nur die größeren Fische, solche, die das vorgeschriebene Mindestmaß (vgl. § 106 Abs. 1 Ziff. 1) haben. Kleinere Fische sind dadurch also im Wechsel nicht behindert. Die Absperrung (Schutzrechen, Gitter) wird in ihrer Beschaffenheit nach dem Mindestmaß der Fischarten, die in den angrenzenden Gewässern vorkommen, einzurichten sein (RegBegr. 1916/18 aaD.).

Bei künstlich angelegten Fischteichen wird der Begriff des geschlossenen Gewässers durch eine Verbindung mit einem offenen Gewässer nicht aufgehoben. Danach ist auch die Fischerei in Mühlengräben zu beurteilen. Letztere könnten natürlich auf dem Wege des § 3 zu geschlossenen erklärt werden; die vollständige Absperrung liege aber nicht im Interesse des Mühlenbesizers, da es ihm weniger darauf ankomme, selbständige Fischereiwirtschaft zu treiben, als die Fische in die Abzweigung hineinzulassen und zu fangen (KomVer. d. AG. aaD 1914/15). Eine Änderung des § 2 zu-

gunsten der Mühlenfließe wurde in den Kommissionsberatungen nicht in Frage gezogen.

4. Die übrigen Gewässer Ziff. 2 Diese Gewässer dürfen mit anderen Gewässern keine Verbindung haben, die für den Wechsel der Fische geeignet ist, also aller Fische, auch untermähtiger, so daß auch diesen der Ein- oder Ausgang unmöglich ist. Es muß eine dauernde Verbindung fehlen; der Ausdruck „an Verbindung dauernd fehlt“ ist abgelehnt bzw. in die jetzt im Gesetze festgelegte Fassung umgeändert worden, weil sonst das Gewässer, wenn einmal vorübergehend, z. B. infolge eines Durchbruchs, eine Verbindung eintrete, ohne weiteres zu einem offenen werde (KomVer. d. A. G. aaD. 1914/15).

Ein See, in den verhältnismäßig unbedeutende, kleine Zuflüsse einmünden, sind an sich keine geschlossenen Gewässer, können aber nach § 3 zu solchen erklärt werden. Wenn das zufließende kleine Gewässer keinen fischwirtschaftlichen Wert habe, werde, wie regierungsseitig erklärt wurde, naturgemäß die Genehmigung zur Absperrung des Sees gegen den Fischwechsel erteilt werden; dadurch werde dann der See ein geschlossenes Gewässer. Bei Bewässerungsgräben steht, wie ein Regierungsvertreter ausführte, falls sie nicht gegen den Wechsel von Fischen in der vorgeschriebenen Mindestgröße abgesperrt sind, dem Fischereiberechtigten des für den Bewässerungsgraben das Wasser liefernden Gewässers die Ausübung der Fischerei zu, Bewässerungsgräben seien vielfach Fischfallen.

Festungsgräben, die vollständig abgeschlossen sind, sind geschlossene Gewässer; sind aber nicht als solche zu betrachten, wenn eine dauernde Verbindung mit einem Flußlaufe bestehe. Die Kommandantur sei aber nach den bestehenden Bestimmungen trotzdem befugt, sie vollständig von jedem Verkehr abzusperren (KomVer. d. A. G. aaD. 1914/15).

Alt w ä s s e r sind keine geschlossenen Gewässer, es sind Gewässer, welche früher ein Bestandteil des Hauptflusses

waren und mit diesem oberirdisch in der Regel nicht mehr, sondern nur durch Sickerungen mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

5. Ausübung des Fischereirechtes in vollem Umfang durch eine Einzelperson oder die Angehörigkeit der Gewässer zu einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr 2) oder einem gemeinschaftlichen Fischereibeziro (§ 86)

Dieses Erfordernis muß sowohl für die Gewässer der Ziff 1 als auch der Ziff 2 nachgewiesen sein.

Einzelperson heißt eine einzige physische Person

Fischereiberechtigter ist der auf Grund des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte zur Fischerei Berechtigte.

Für die Geschlossenheit eines Gewässers ist Notwendigkeit die Ausübung des Fischereirechts durch eine Einzelperson (§ 28 Abs. 2), gleichgültig, ob einem Fischereirecht, dessen Ausübung übertragen wird, Eigentum am Gewässer oder ein selbständiges Fischereirecht zugrunde liegt. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Berechtigter die Garantie nicht so groß ist, daß eine gute Fischwirtschaft betrieben wird. Eine einzige Person hat daran ein größeres Interesse. Um ein unwirtschaftliches Verfahren, insbesondere Raubfischerei, zu verhindern, muß die Behörde es nur mit einer einzigen Person zu tun haben, an die sie sich in rechtlicher und polizeilicher Beziehung halten kann. Auch im Falle der Gütergesellschaft, der Gesellschaft, der Erbgemeinschaft, Miteigentums muß eine Einzelperson benannt werden (RomVer d. A.G. aaD 1914/15).

Vgl. LWA. vom 8. März 1921, Bd. 3 S. 189: Es ist gleichgültig, auf welcher Grundlage im einzelnen Falle das Recht der mehreren Berechtigten beruht. Darum ist auch nicht die Voraussetzung der „Einzelperson“ erfüllt, wenn ein Fischereipächter mit alleinigem Rechte der Ausübung des Fischereirechts

mit Genehmigung des Verpächters einen vollberechtigten Teilnehmer in das Pachtverhältnis aufgenommen hat, da dann eine ausreichende Gewähr für eine gute Fischereiwirtschaft nicht gegeben ist.

Dem Erfordernis, daß die Ausübung des Fischereirechts einer einzigen physischen Person zusteht, ist gleichgestellt die Ausübung durch eine Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2) oder einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk (§ 86), weil bei diesen, Wirtschaftsgenossenschaft und gemeinschaftlichem Fischereibezirk, die Verwaltung unter der Aufsicht des Staates steht. Juristische Personen, insbesondere Gemeinden, können ihr Recht nur gemäß § 28 F.G. ausüben. Sind mehrere Fischereiberechtigte vorhanden, so müssen sie sich über einen Ausübungsberechtigten einigen; es genügt, ist aber auch erforderlich (§ 28 Abs. 2 F.G.), um dem Gewässer die Vorteile eines geschlossenen zu erhalten, daß der Fischereibehörde eine physische Person als allein zur Fischerei berechtigt namhaft gemacht wird; das privatrechtliche Verhältnis zwischen dieser Person und den Fischereiberechtigten interessiert die Fischereibehörde nicht (RomVer d. S.F. aaO. 1916/18). Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen; sie muß von allen Fischereiberechtigten erfolgen. Geschieht sie mündlich, muß eine amtliche Niederschrift darüber wegen der durch die Anzeige eintretenden Rechtswirkungen aufgenommen werden.

Nach der Fassung des § 2 kann auch ein Einzelberechtigter (physische wie juristische Person) eine Einzelperson namhaft machen, der dann der Behörde gegenüber allein als der zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigte gilt (siehe RomVer. d. S.F. aaO.).

Die Notwendigkeit der Anzeige an die Behörde hat zur Folge, daß die Übertragung der Ausübung an eine Einzelperson erst durch die Anzeige bei der zuständigen Fischereibehörde die daran im § 2 geknüpften Rechtswirkungen bewirkt. Daraus ergibt sich, daß ein bisher geschlossenes Ge-

wässer, in welchem das Fischereirecht einem einzigen Berechtigten zustand, und von diesem z. B. durch Erbschaft, auf mehrere Berechtigte übergegangen ist, an sich rechtlich solange als offenes anzusehen ist, bis die Anzeige über die Ermächtigung der Ausübung des Fischereirechtes in vollem Umfange durch eine Einzelperson bei der Fischereibehörde eingegangen ist. Um in solchen Fällen die Änderung in der Eigenschaft eines Gewässers als geschlossenes zu vermeiden, ist es Sache der Berechtigten, sofort, zum wenigsten ohne schuldhafte Verzögerung, eine zum Fischereirecht ausübungsberechtigte Einzelperson namhaft zu machen, welche der Behörde gegenüber allein als verantwortlich bzw. berechtigt gilt.

Wenn in Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung getroffen ist, daß durch Übertragung der Ausübung des Fischereirechtes unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1 des FG.) an mehrere Einzelpersonen ein Gewässer nicht aufhört, ein geschlossenes zu sein, so ist hierbei besonders an juristische Personen, z. B. Gemeinden, gedacht und in ihrem Interesse diese Bestimmung besonders erlassen. Nach § 28 Abs. 1 wird die Übertragung erst durch Erteilung eines Erlaubnischeines nach § 98 wirksam. Eine Beschränkung in der Zahl der Erlaubnischeine ist nicht angeordnet; die Beschränkung darin nach § 98 Abs. 7 des FG. betrifft nur offene Gewässer.

6. Art der Absperrung. Ubc. „Absperrung“ siehe oben II 1. Für die Art der Absperrung muß die Art der voll- oder untermäßigen Fische, ihre Größe, Stärke, überhaupt ihre Beschaffenheit ausschlaggebend sein, deren Ein- oder Ausgang in oder aus dem geschlossenen Gewässer (im Zusammenhang mit anderen Gewässern), verhindert werden soll, die Unmöglichkeit, die Verhinderung des Ein- oder Ausganges der Fische ist ja der Zweck der Absperrung. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist im Abs. 2 angeordnet, daß über die Art der Absperrung nähere, ins einzelne gehende Be-

Stimmungen durch Polizeiverordnung (§ 124) getroffen werden können (§ 2 Abs. 2 des F.G.). Es handelt sich hierbei in erster Linie um technische Fragen, die am besten, auch was die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anlangt, im Wege der Polizeiverordnung gelöst werden.

7. Zweck der Bestimmungen über geschlossene Gewässer ist der, eine freiere, von den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch polizeilichen Charakters, über die Fischzucht und den Fischfang unabhängiger Bewirtschaftung herbeizuführen und darum sie von diesen Vorschriften auszunehmen. In solchen Fällen liegt ein Antrieb zu rationeller wirtschaftlicher Behandlung der Fische im eigenen Interesse der Beteiligten (KfmVerd NS. aaO. 1914/15)

„Die Wirkungen der Geschlossenheit sind im wesentlichen die gleichen wie nach bisherigem Rechte; der Fischereiberechtigte unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung seines Fischgewässers und ist auch polizeilichen Vorschriften nur insoweit unterworfen, als diese nicht allein auf fischereipolizeilichem, sondern gleichzeitig auf allgemein polizeilichen oder rechtlichen Gesichtspunkte beruhen, während andererseits die Bestimmungen zum Schutz der Fischereirechte auch ihm zugute kommen (§§ 106, 107).“ (RegBegr. aaO 1916/18). Vgl. § 98 Abs. 3, § 100 Abs. 7, § 106 Abs. 4, §§ 107 ff

Aus dem Begriff des geschlossenen Gewässers folgt, daß in ihm eine einheitliche Wirtschaftsführung bestehen muß.

Die Bestimmung, ob ein Gewässer ein geschlossenes oder ein offenes ist, trifft die Fischereibehörde (§ 119 des F.G.).

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer als ein geschlossenes im Sinne des § 2 zu bezeichnen ist, gehören zur Entscheidung vor den Bezirksauschuß; § 102 Ziff. 1 des F.G. vom 1. August 1883 ist aufgehoben (siehe § 133 Abs. 2 Ziff. 4 des F.G.). Siehe auch die oben bei II 1 angezogene DG., Bd 22 S. 277). Ein zwischen Privatpersonen über die Geschlossenheit eines Gewässers entstandener Streit kann

nicht vor dem Verwaltungsgerichte, sondern nur vor dem ordentlichen Gerichte ausgetragen werden. Die Entscheidung des letzteren schafft aber nur Recht unter den Parteien.

8. Abs. 3. Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer (§ 2 Abs. 3 des F.G.). Für den Begriff des offenen Gewässers genügt es, daß z. B. zwischen zwei Seen eine wenn auch Unterbrechungen erleidende, aber doch regelmäßig wiederkehrende Verbindung vorhanden ist, welche für den Wechsel der Fische geeignet ist (RG. vom 11 Juni 1892, Bd. 13 S. 356)

9. Siehe noch Ausführungsanweisung im Anhang zu §§ 2, 3.

§ 3. (1) Offene Gewässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibeziere angehören, oder einzelne Strecken solcher Gewässer können durch Beschluß des Bezirksausschusses auf Antrag des zur Ausübung Berechtigten für einen bestimmten Zeitraum zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können. Zuvor ist der Antrag öffentlich bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle Widersprüche binnen vier Wochen anzubringen sind. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist dem Antragsteller und den Widersprechenden zuzustellen, der endgültige Beschluß durch das Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Erleidet dadurch, daß ein Gewässer zum geschlossenen erklärt wird, ein zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstreken Berechtigter Schaden, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz bean-

prüche. Über den Anspruch und seine Höhe beschließt bei Streit der Bezirksauschuß, der nach Abs. 1 entschieden hat. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Schaden durch wiederkehrende Leistungen zu ersetzen. Schadenersatz ist nicht dafür zu leisten, daß der Wechsel von Fischen verhindert wird, die in dem zu schließenden Gewässer aufgewachsen sind. Der Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Abspernung erfolgt ist, bei dem Bezirksauschuß geltend gemacht wird.

1. Die vorstehenden Bestimmungen enthalten gegenüber dem bisherigen Rechte insofern eine grundsätzliche Erweiterung, als zur Erleichterung der Fischereiwirtschaft auch Gewässer, die mit anderen Gewässern zusammenhängen, vorübergehend zu geschlossenen erklärt werden können. Die Fischereiwirtschaft hat erkannt, daß auch in Gewässern, die gegen den Wechsel der Fische an sich nicht abgeschlossen sind, ein rationeller Fischereibetrieb eingerichtet werden kann. Darüber, ob das möglich ist, entscheiden wirtschaftliche Grundsätze, die durch wissenschaftliche Forschungen in Verbindung mit praktischen Versuchen gewonnen worden sind und bei denen die Schonung des Fischbestandes nur insoweit Berücksichtigung findet, als sie sich mit der Ernährungsmöglichkeit und der fachgemäßen Ausnutzung der Erträge eines Gewässers vereinigen läßt. Hieraus ergibt sich, daß der Fischereiwirt in diesen Fällen eine größere Bewegungsfreiheit nicht nur in der Wahl der Fanggeräte, sondern auch hinsichtlich der zum Schutz der Fische gegebenen sonstigen Vorschriften haben muß, er muß in der Lage sein, durch rechtzeitige Wegnahme einer Überzahl von Fischen und durch Entfernung bestimmter minderwertiger, seinen Fischereibetrieb hindernder Fischarten den Wert des verbleibenden Bestandes nach

Art und Stückzahl zu erhöhen. Dadurch vermehrt er nicht nur für sich den Nutzen des Gewässers, er macht darüber hinaus seine Fischerei den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen dienstbar (RegBegr., Anlage zu den stenographischen Berichten, II. Session d. A. S. 1914/15, 4. Bd., Druckf. Nr. 260 S. 2447 ff.). Diese Begründung setzt fort: „Daß die Erklärung eines offenen Gewässers zum geschlossenen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und unter Abwägung des Wirtschaftsbetriebes der sonst beteiligten Fischereiberechtigten erfolgen darf, ist selbstverständlich. Allgemein gültige Vorschriften hierüber lassen sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht geben. Neben den Rücksichten der Landeskultur, Schiffahrt und Industrie wird dabei insbesondere der Fischbestand in den Gewässern ober- und unterhalb sowie der Umstand in Frage kommen, ein wie starker Wechsel von Fischen und von welchen Arten, wertvollen oder minderwertigen, stattfindet, ferner ob durch die Absperrung Fische von unentbehrlichen Laichplätzen oder von ihren Sommer- oder Winterstandorten abgeschnitten werden. Zur Wahrung aller entgegenstehenden Interessen ist zunächst ein öffentliches Aufgebotsverfahren vorsehen. Was die Dauer der Anordnung anlangt, so wird die Geschlossenheit des Gewässers auf einen bestimmten Zeitraum festzusetzen sein, weil der Antragsteller eine Sicherung für die Vorbereitung und Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Maßnahmen, namentlich der Besetzung des Wassers mit wertvollen Fischen, haben muß.“

„Die Möglichkeit, einzelne Strecken eines Gewässers gegen den Fischwechsel zu sperren, muß deswegen offengelassen werden, um Abzweigungen, die sich wieder mit dem Flußlauf vereinigen, wie z. B. auch Mühlengräben, sperren zu können.“

Ein Bedürfnis für die zeitweise Absperrung eines Gewässers hat sich im allgemeinen lediglich bei der Seewirtschaft herausgebildet, wie in den Kommissionsberatungen her-

vorgehoben wurde Für die Ausübung einer geordneten Fischzucht auf den Seen sei die Absperrung von hervorragender Bedeutung, da ohne dieselbe die Unter- oder Oberlieger die von dem Seebesitzer gezüchteten Fische fangen könnten, und dadurch die Rentabilität der Fischzucht in Frage gestellt würde (KomBer. d. N. G. aaO. 1914/15).

2. Zu A b f 1: Die Voraussetzungen für die Erklärung eines offenen Gewässers zu einem geschlossenen für einen bestimmten Zeitraum durch den Bezirksausschuß sind a) alleinige Befugnis einer Einzelperson zur Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange in einem offenen Gewässer oder Zugehörigkeit des letzteren zu einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem Fischereibeziro (vgl § 2 Abs. 1) — siehe § 36 Abs 1 Nr 2 und § 86 F. G. —; b) Absperrung gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben.

Diese Voraussetzungen müssen vorhanden sein, alsdann kann der Bezirksausschuß durch Beschluß ein offenes Gewässer zum geschlossenen erklären

Zuständig ist der Bezirksausschuß, in dessen Bezirk das offene Gewässer gelegen ist; liegt es in mehreren Bezirken, so kommen die Bestimmungen des V. G. § 58 zur Anwendung.

Der Gesetzgeber setzt diesen Beschluß in das pflichtmäßige Ermessen des Bezirksausschusses, der alle Verhältnisse, welche für und gegen die Geschlossenheitserklärung sprechen, die Vorteile und Nachteile, namentlich auch den wirtschaftlichen Nutzen und Schaden der Absperrung für die Allgemeinheit, gegeneinander abwägen wird. Der Bezirksausschuß ist daher trotz der Erfüllung der beiden Voraussetzungen — zu a und b vorstehend — zur Geschlossenheitserklärung nicht verpflichtet Er ist daher befugt, z. B. aus Rücksichten auf die Landwirtschaft, Schifffahrt oder der Industrie die beantragte Erklärung abzulehnen, auch wenn fischereiliche Gesichtspunkte, Interessen für die Erklärung sprechen Vgl Anm 1

Die beabsichtigte Absperrung gegen den Wechsel von Fischen mit vorgeschriebenem Mindestmaß muß als ausführbar nachgewiesen werden; sie ist eine künstliche Absperrung durch Schutzrechen, Gitter und dergleichen; sie muß in der Weise ausgeführt werden, in welcher sie genehmigt worden ist. Mit dieser Genehmigung ist aber nicht ausgesprochen, daß damit auch die etwa erforderliche wasserpolizeiliche Genehmigung für die Anlage erteilt oder sonst erforderliche Genehmigungen entbehrlich gemacht würden. Als ein gesetzlich geordnetes Verfahren im Sinne des § 22 Abs. 1 des WG. kann ein Verfahren, in dem ein offenes Gewässer zum geschlossen werden erklärt wird, jedenfalls schon deshalb nicht angesehen werden, weil es dabei, abweichend von den für das Verleihungs- und das gewerbliche Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften, an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt, wonach der Bezirksauschuß an Stelle der sonst zuständigen Polizeibehörde zu prüfen habe, ob die beabsichtigte Absperrung den polizeilichen Vorschriften entspricht (§ 69 Abs. 1 WG., § 18 GO.). Daher bedarf es unbeschadet der auf Grund des § 3 FG getroffenen Entscheidung für die Absperrungsanlage noch der sonst erforderlichen Genehmigungen. Ebenso werden durch die Entscheidung nach § 3 die aus einer nachteiligen Veränderung der Vorflut etwa erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche nicht beschränkt (RWN vom 7. November 1922, Bd. 4 S. 186).

Der Antrag muß von dem zur Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange Berechtigten gestellt werden. Das Recht zur Ausübung kann dem Eigentümer eines Gewässers zustehen (§ 7 FG.); aber auch eine andere Person, die nicht Eigentümer ist, es können auch mehrere Personen derartig berechtigt sein, die sich vor der Antragstellung über die tatsächliche Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange durch eine Einzelperson geeinigt haben müssen.

Die Frage, ob ein offenes Gewässer zu einem geschlossenen zu erklären ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden wer-

den unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Unter anderem wird auch abzuwägen sein, ob der durch die Absperrung erzielte wirtschaftliche Vorteil größer sei als die anderen Fischereiberechtigten verursachten Schädigungen. Die Genehmigung kann nur für eine bestimmte Art — die Absperrung wird in ihrer Beschaffenheit auch nach dem Mindestmaß der Fischarten, die in dem angrenzenden Gewässer vorkommen, einzurichten sein — der Absperrung an einem bestimmten Ort erteilt werden. Trotzdem kann hierin gegebenenfalls sowohl in diesem wie in jenem Punkte ein gewisser Spielraum gelassen werden (vgl. Ausf. Antw. vom 16. März 1918, LWV S. 52 zu Nr. 6). Es müssen also durch den Beschluß Art, Ort sowie alle sonst erforderlichen Einzelheiten der Absperrung des Gewässers geregelt werden (vgl. LWV vom 18. November 1919, Bd. 1 S. 103).

Die Absperrung muß derart sein, daß der Wechsel, der Verkehr der Fische nach allen in Betracht kommenden Richtungen verhindert wird (LWV. vom 14. Dezember 1920, Bd. 1 S. 196; vom 8. März 1921, Bd. 3 S. 186; vgl. auch LWV Bd. 1 S. 189; vom 4. Juli 1922, Bd. 4 S. 184; vom 7. November 1922, Bd. 4 S. 186).

Der Antrag auf Erklärung eines offenen Gewässers zum geschlossenen ist vor der Beschlußfassung von dem Bezirksausschuß öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß also zum wenigsten in den für öffentliche Bekanntmachungen des für die Beschlußfassung zuständigen Bezirksausschusses bestimmten Blättern (z. B. Amtsblatt der Regierung) erfolgen; sie wird zweckmäßig auch in den Zeitungen der Ortschaften, in welchen das in Betracht kommende Gewässer liegt, insbesondere in dem betreffenden Kreisblatte geschehen. In der öffentlichen Bekanntmachung, dem öffentlichen Aufgebotsverfahren, muß der Bezirksausschuß angeben bei welcher Stelle, z. B. bei der Fischereibehörde, Landratsamt, Widersprüche gegen den Antrag binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, d. h. dem Erscheinen des

oder der betreffenden Blätter, die für die öffentlichen Bekanntmachungen des zuständigen Bezirksausschusses bestimmt sind, anzubringen sind.

Vor der Entscheidung soll gemäß § 121 F.G. ein Fischereisachverständiger gehört werden

Die Geschlossenheit ist für einen bestimmten Zeitraum zu beschließen. Letzterer wird je nach der Art, dem Umfang der Fischereiwirtschaft ein größerer oder kleinerer sein, jedenfalls ein solcher sein müssen, daß der Zweck der Geschlossenheitserklärung erreicht wird, d. h. der Antragsteller eine Sicherung für die Vorbereitung (z. B. Aussetzung von Fischbrut und deren Aufzuehung) und Ausnutzung (Fang, Verwendung, Verkauf der gezüchteten Fische) seiner wirtschaftlichen Maßnahmen haben muß. Es muß dem Antragsteller also der entsprechende Zeitraum für die Erreichbarkeit dieses Zieles zugestanden werden

Ein für geschlossen erklärtes Gewässer steht rechtlich dem geschlossenen Gewässer im Sinne des § 960 BGB. nicht gleich (RGSt. vom 7 Mai 1926; Ring, Bd 5 S 165.

Eine Genehmigung auf *Widerruf* ist unzulässig.

Der Beschluß des Bezirksausschusses muß dem Antragsteller und den Widersprechenden zugestellt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (früher an das Landeswasseramt) zulässig (§ 122 F.G.)

Der endgültige, d. h. rechtswirksame (rechtskräftige) Beschluß muß durch das Amtsblatt der Regierung bekanntgemacht werden. Die Unterlassung der Bekanntmachung berührt zwar die Rechtskraft an sich nicht, kann aber rechtliche Wirkungen des Beschlusses, durch welchen ein offenes Gewässer zum geschlossenen erklärt wird, gegen Dritte — abgesehen von den Widersprechenden, die von dem Beschluß durch dessen Zustellung von Amts wegen in Kenntnis zu setzen sind — insoweit verhindern, als sie sich auf die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung des Be-

schlusses, d. h. die dadurch verursachte Unkenntnis des letzteren, berufen können.

3. Zu Abs. 2. Wenn durch die Erklärung eines offenen Gewässers zum geschlossenen einem zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstrecken Berechtigten Schaden verursacht wird, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz beanspruchen. Die Bestimmung der Schadenersatzleistung hat u. a. den Zweck, daß durch die zeitweise Umwandlung eines offenen Gewässers zum geschlossenen mit dem durch den Bezirksausschuß ausgesprochenen Recht kein Mißbrauch getrieben wird. Es ist daher für zweckmäßig gehalten, daß solche Ansprüche gegebenenfalls zu derselben Zeit, zugleich mit dem Antrage auf Erklärung des offenen Gewässers zum geschlossenen, verhandelt werden. Aus diesem Grunde ist die Beurteilung der Schäden auf deren Berechtigung und Höhe unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte in die Hand des Bezirksausschusses gelegt worden, und zwar des Bezirksausschusses, der nach Abs. 1 zuständig ist und die Sperrung genehmigen soll bzw. genehmigt oder genehmigt hat. Zu gleicher Zeit mit dem Antrage ist daher über Schadenersatzansprüche zu verhandeln und zu beschließen, wenn sich übersehen läßt, welche Ansprüche erhoben werden können. Diese können natürlich auch später erhoben werden, weil sich der Umfang des Schadens nicht etwa von vornherein übersehen läßt. Da aber der Fischereiberechtigte nicht für unbeschränkte Zeit Schadenersatzansprüche ausgesetzt werden darf, ist eine zweijährige Ausschlussfrist nach Ablauf des Jahres, in welchem die Absperrung erfolgt ist, festgesetzt. Andererseits läßt sich unter Umständen erst nach einem Jahre feststellen, ob ein Schaden entstanden ist (RegBegr. 1914/15 und 1916 aaD. und RomVer. d. AÖ. aaD. 1914/15).

Der ordentliche Rechtsweg, die Anrufung des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche infolge Absperrung eines offenen Gewässers ist demnach ausgeschlossen. Darüber, ob ein solcher Antrag berechtigt ist (Grund desselben)

und in welcher Höhe, entscheidet der Bezirksausschuß, welcher darüber vorher einen Fischereifachverständigen hören soll — diese Anhörung ist nicht zwingend vorgeschrieben; ihre Unterlassung macht das Beschlußverfahren nicht ungültig. Auch ist der Bezirksausschuß an das Gutachten nicht gebunden. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen.

Da es sich um einen zeitlich begrenzten, auch veränderlichen Schaden handelt, so muß anstatt einer einmaligen Entschädigungssumme, durch welche der Schadenersatzanspruch abgegolten ist, der Bezirksausschuß auf wiederkehrende Leistungen eine Geldrente als Ersatz des Schadens zubilligen, falls ein Beteiligter diese letztere Schadenersatzleistung beantragt.

Zum Schadenersatz — nach den Bestimmungen des BGB setzt die Schadenersatzpflicht eine Rechtswidrigkeit und ein Verschulden voraus — ist nach § 3 Abs 2 des FG der Antragsteller verpflichtet auf Grund einer Handlung und eines Verhaltens, zu welchem er nach Abs 1 daselbst die Berechtigung erhalten hat, also ohne Rechtswidrigkeit Schadenersatz leisten heißt hier einen Ersatz leisten für die Nachteile, die die Interessen der zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstrecken Berechtigten durch die Absperrung erleiden. Dafür sind diese voll zu entschädigen. Es kann daher von anderen Fischereiberechtigten kein Schadenersatz gefordert werden, daß sie die Fische, die der Seebesitzer — § 3 des FG ist vornehmlich für die Seewirtschaft von Bedeutung — bis dahin in den See hineingefetzt und aufgezogen hat, nicht mehr fangen können. Auf einen solchen Vorteil haben diese Fischereiberechtigten keinen Anspruch, also auch keinen Anspruch auf Entschädigung dafür, daß ihnen dieser Vorteil entgeht (KomVer. d. US. aaD 1914/15).

Hat der Geschädigte es unterlassen, den Schaden durch eigene Maßnahmen abzuwenden oder zu mindern, so wird sich der Schadenersatz, soweit er auf die schuldhafte Unter-

lassung dieser Maßnahmen zurückzuführen ist, entsprechend vermindern oder ganz wegfallen (§ 254 BGB)

Ein Erfas kann im wesentlichen nur für das Ausbleiben der Fische gewährt werden, welche im natürlichen Laufe der Dinge, z. B. zwecks Laichung im See, die Gewässer des Unterliegerr passircn und auf dem Rückwege weggefangen würden, infolge der Sperre jedoch ausbleiben (RomVer d. N. 1914/15)

Schadenersatz ist in vollem Werte zu leisten. Es kommen die einschlägigen Bestimmungen des BGB zur Anwendung (§§ 249 ff. daselbst).

Die ausdrücklich für offene Gewässer erlassenen gesetzlichen und polizeilichen, die Ausübung des Fischereirechts beschränken den Vorschriften fallen sowohl für die nach § 2 als geschlossen anzusehenden, als nach § 3 zu solchen erklärten weg, um für sie eine größere Bewegungsfreiheit und Ausnutzung in der Fischereibewirtschaftung zu ermöglichen (vgl. §§ 27, 35, sowie § 92 Abs. 3, § 98 Abs. 7, §§ 100 und 106 Abs. 4 FG).

Siehe auch §§ 121, 122 des FG, die auch für § 3 FG. in Anwendung kommen.

4. Siehe noch im Anhang Ausführungsanweisung zu §§ 2, 3

Zweiter Abschnitt.

Fischereiberechtigung.

§ 4. (1) Das Fischereirecht enthält, soweit es nicht durch dieses Gesetz oder das Wassergesetz vom 7 April 1913 (GS. S. 53) eingeschränkt ist, die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Abs. 1 benutzt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Frösche.

(3) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische“ zusammengefaßt. Als „fischen“ gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.

1. Nach dem A. V. §§ 170—175 I 9 galt als Inhalt des Fischereirechts die Befugnis, sich alle im Wasser lebenden Tiere anzueignen. Der Fang der Tiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, gehörten zur Jagd, wenn es mit Schießgewehren, Fallen oder Schlägeisen geschah; Wasserbögel, Otter und Biber unterlagen nur dem Jagdrecht, doch durften die Fischereiberechtigten jagdbare Zugvögel mit Fischnetzen unter dem Wasser fangen.

Die Neuregelung des Gegenstandes erfordert eine klarere Begriffsbestimmung und eine schärfere Abgrenzung des Fischereirechts gegenüber dem Jagdrecht; es sind daher in Abs. 1 die bisher allgemein dem Fischfang unterliegenden nutzbaren Wassertiere einzeln aufgeführt; ihr Element ist das Wasser, und aus diesem Grunde sind sie auch dem Jagdrecht nicht unterworfen (RegBegr. aaD 1916/18. Altensrud Nr. 11 u. 12. S. 33 ff.). Demgemäß umfaßt das Recht des Fischereiberechtigten die in der Regel ausschließliche Befugnis, die im Abs. 1 einzeln angeführten Wassertiere und nur diese, sowie auch Frösche, letztere aber nur, soweit das Gewässer, in dem sie sich aufhalten, zur Fischerei nach Abs. 1 benutzt wird, zu hegen und sich anzueignen. Seemoos und Korallenmoos sind keine Seegewächse, sondern Tierkolonien (unter Seegewächsen sind nur Seegras, Vinsen usw. zu verstehen). Nur lebende Muscheln fallen unter Abs. 1, nicht aber Muschelschalen. (Ebenso wenig fallen darunter Seesterne, Wassermäuse usw. RomVerd §§. aaD 1916.) Muscheln sind in Abs. 1 aufgenommen worden, um die Perlenfischerei in der Elster zu schützen. Sie geben ein sehr gutes Schweinefutter ab. Quappen sind zu den Fischen zu rechnen. Der Fischlaich und ebenso die Brut

fallen auch unter Abs. 1 (hegen); sie sind den Fischen gleichzustellen. Das Fischereirecht umfaßt die Berechtigung des Hegens und der Aneignung.

2. **Hegen.** Hegen bedeutet, daß der Fischereiberechtigte, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, alle Maßnahmen treffen darf, die zur Erhaltung und Hebung des Fischbestandes dienen, z. B. das Einsetzen von Fischbrut, die Fütterung und Schonung der Tiere. Er darf das Gewässer, das ihm nicht gehört, düngen (vgl. § 19 Abs. 2, § 202 Abs. 2 des W.G.). Er kann daher auch nicht nur den unberechtigten Fang, sondern auch alle anderen ungeeigneten wirtschaftlichen Maßnahmen Dritter, welche die Fischerei schädigen, untersagen, es sei denn, daß sie durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Wassergesetzes, gestattet sind. Selbstverständlich darf er nicht auf Grund des Hegerechts gesetzwidrige Handlungen vornehmen (RegBegr aaO. 1914/15).

Nach ihm darf er ohne Genehmigung des Eigentümers des Fischgewässers nicht pflanzen.

3. **Aneignen.** Die rechtmäßige Aneignung einer beweglichen Sache — Fische usw. sind bewegliche Sachen — ist die Herstellung, die Begründung des Eigentums an ihr die Aneignung, das Sichzueigenmachen, setzt also die völlige Beherrschung der Sache voraus. Der auf Aneignung gerichteten Handlung einer Person muß die Absicht zugrunde liegen, Eigentum zu erwerben. Mit welchen Mitteln die Aneignung bewerkstelligt wird, kommt hierbei an sich nicht in Betracht. Die Aneignung von Fischen geschieht gewöhnlich mittels Fanges, sie kann aber auch mit anderen Mitteln auf andere Weise erfolgen, sofern es nicht gesetzlich oder polizeilich verboten ist (s. §§ 100, 106 Abs. 1 Ziff. 3 F.G.).

Die übliche Art der Aneignung von Fischen usw. ist der Fang, sei es mit Angeln oder Netzen. Der Gebrauch von Schußwaffen als Mittel der Aneignung ist nicht erlaubt, falls nicht der Fischereiberechtigte zugleich Jagdberechtigter ist, aber auch in diesem Falle kann ihm der Gebrauch der Schuß-